



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

17. Jahrgang

13.08.2025

Nr. 24 / S. 1

---

## Inhalt

1. **Öffentliche Bekanntmachung über die Wahlbekanntmachung für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. September 2025**
2. **Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen in der Stadt Büren am 14. September 2025**

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen.  
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

## Wahlbekanntmachung

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Büren werden hiernach die Wahl

- des Landrates,
- der Vertretung des Kreises Paderborn,
- des Bürgermeisters und
- der Vertretung der Stadt Büren

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Büren ist in 23 Stimmbezirke (19 allgemeine Wahlbezirke) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 - 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahl- und Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Nähere Informationen zu barrierefrei zugänglichen Wahlräumen können während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Wahlamt der Stadt Büren, Königstraße 16, Zimmer 2.15 oder unter [wahlen@bueren.de](mailto:wahlen@bueren.de), Tel.: 02951/970-215 nachgefragt werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 13.30 Uhr in der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, großer Sitzungssaal, Bürgersaal und Gewölbekeller zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler hat die Wahlbenachrichtigung und seinen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist durch den Wähler aufgrund einer eventuell am 28. September 2025 stattfindenden Stichwahl für die Bürgermeister- bzw. Landratswahl wieder mitzunehmen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen er wahlberechtigt ist.

- 3.1. Der Wähler hat für die Landrats- und Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und Stadtratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a. für das Amt des Landrates,
- b. für den Kreistag,
- c. für das Amt des Bürgermeisters und
- d. für den Stadtrat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a. für die Landratswahl	<b>graue</b>	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
b. für die Kreistagswahl	<b>rote</b>	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
c. für die Bürgermeisterwahl	<b>gelbe</b>	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
d. für die Stadtratswahl	<b>blaue</b>	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahl-/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder durch die **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden **Unterlagen** beschaffen:

- einen amtlichen Stimmzettel (grau) für die Wahl des Landrates,
- einen amtlichen Stimmzettel (rot) für die Wahl der Vertretung des Kreises Paderborn,
- einen amtlichen Stimmzettel (gelb) für die Wahl des Bürgermeisters,
- einen amtlichen Stimmzettel (blau) für die Wahl der Vertretung der Stadt Büren,
- einen für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbrief, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit den dazugehörigen Stimmzetteln (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden oder dort abzugeben, dass dieser dort spätestens **am Wahltag, den 14.09.2025, bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht gem. § 25 (4) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

- 6.1. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gelände, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Abstand von weniger als zwanzig Meter von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um **18:00 Uhr** unzulässig.

Büren, den 13.08.2025

*gez. André Stadermann*

A. Stadermann  
Stellv. Wahlleiter

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen in der Stadt Büren am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Büren für die Kommunalwahlen in der Stadt Büren wird in der Zeit vom **25.08.2025 bis 29.08.2025** während der **Öffnungszeiten**,

**Montag - Freitag** 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
**Montag - Donnerstag** 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im **Wahlamt der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 2.15**,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. §§ 51, 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis, spätestens am **29.08.2025 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 2.15 Einspruch zu den oben genannten Öffnungszeiten einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe**, in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a. wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29.08.2025) versäumt hat,

- b. wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c. wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadt Büren mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Im Falle **nachweislich** plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugestellt oder verloren gegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Wahlberechtigte, die zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Stadtratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl) zugleich wahlberechtigt sind, erhalten
- den gemeinsamen roten Wahlbrief für alle Wahlen,
  - je einen Stimmzettel für
    - o die Bürgermeisterwahl (**gelb**),
    - o die Stadtratswahl (**blau**),
    - o die Landratswahl (**grau**) und
    - o die Kreistagswahl (**rot**),
  - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diese in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, darf sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden oder persönlich abgeben, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Kommunalwahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Büren, den 13.08.2025

*gez. André Stadermann*

A. Stadermann  
Stellv. Wahlleiter